

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen-Land e. V.
Goethestraße 43, 52064 Aachen

Bestätigung über Geldzuwendung - Lfd. Nr.: 22000088

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetz an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

BSS GmbH, Rudolfstraße 66, 52070 Aachen

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
1.000,00 €	*eintausend Euro null Cent *	31.08.2023

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Nein

- Wir sind wegen Förderung der mildtätigen Zwecke und der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Aachen-Innenstadt StNr. 201 / 5900 / 5872, vom 2. November 2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- Wir sind wegen Förderung (Angabe des Begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes StNr. vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Café Plattform / Wärmestube

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i. S. v. § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommenssteuergesetzes handelt).

Aachen, 20.03.2024

W. Höller

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EstG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BstBl S. 884).

